

- TOP 3:    **Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021 über die  
Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel  
104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen  
(VV Städtebauförderung 2021)****
- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahre 2021 (VV Städtebauförderung 2021) zu.
2. Der zuständige Landtagsausschuss wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer II 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung durch den Minister des Innern und für Sport über die beabsichtigte Verwaltungsvereinbarung informiert.

**Erläuterungen:**

Auf der Grundlage der beigefügten Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes wollen Bund und Länder im Jahre 2020 Maßnahmen für die Programme "Lebendige Zentren", "Sozialer Zusammenhalt" sowie "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" fördern.

Die Verwaltungsvereinbarung wird von allen Bundesländern gemeinsam mit dem Bund abgeschlossen. Für das Land Rheinland-Pfalz unterzeichnet der für die Städtebauförderung zuständige Minister des Innern und für Sport.